



**Entgelte für die Nutzung öffentlicher Standflächen
bei Veranstaltungen der Stadt Viersen 2023**
(Druckfehler, Irrtümer und Preisänderungen vorbehalten)

Die Entgelte für die Nutzung öffentlicher Standflächen werden gemäß Entgeltordnung der Stadt Viersen wie folgt abgerechnet:

Berechnet wird der Tarif pro angefangenem laufendem Frontmeter und pro Tag.

Zum Ausschanken von alkoholischen Getränken ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz - die sogenannte Gestattung – erforderlich (§12GastG). Der Bescheid über die Schankgebühr muss beim Fachbereich 30 Recht und Ordnung beantragt werden. Ein erteilter Bescheid wird **NICHT!** zurückgenommen.

Reguläre Standentgelte* für Veranstaltungen der Stadt Viersen

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Tarif 1-tägig €/m	Tarif 2-tägig €/m	Tarif 3-tägig €/m
1.1	I Marktstand mit Handelswaren	12,50	15,00	25,00
1.2	II Kunsthandwerk	8,50	10,00	15,00
1.3	III Getränkeausschank	27,00	35,00	45,00
1.4	IV ausschließlich Wein-/Kaffeeausschank	22,00	30,00	40,00
1.5	V Imbiss	27,00	35,00	45,00
1.6	VI Süß- und Backwaren	22,00	30,00	40,00
1.7	VII Info- und Werbestand	27,00	40,00	54,00
1.8	VIII Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 50 qm	50,00 (pauschal)	75,00	100,00
1.9	IX ortsansässige Außengastronomie**	10,00	20,00	30,00

* zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

** im jeweils definierten Veranstaltungsbereich.

Nutzungsentgelte für Versorgungseinrichtungen*

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Max. Leistung je Stunde	Tarif pauschal** je Tag
3.1	Wechselstrom 16 A / 230 V (CEE 3-polig blau)	3,7 kW	5,41 €
3.2	Drehstrom 16 A / 400 V (CEE 5-polig grau)	11,0 kW	15,99 €
3.3	Drehstrom 32 A / 400 V (CEE 5-polig schwarz)	22,0 kW	31,83 €
3.4	Drehstrom 63 A / 400 V (CEE 5-polig rotbraun)	43,5 kW	62,51 €
			Preis je kWh
3.5	Strom nach tatsächlichem Verbrauch		24,65 Ct/kWh
3.6	Wasser-/ Abwasseranschluss (einmalig)		7,50 €

*Die Nutzungsentgelte verstehen sich mit Ausnahme der lfd. Nr. 3.5 als Pauschale inklusive Verbrauch. Bei allen Nutzungsentgelten fällt zusätzlich die jeweils aktuell geltende gesetzliche Umsatzsteuer an. Die Nutzung im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten nach der Marktsatzung oder im Zusammenhang mit Nutzungen nach der Sondernutzungssatzung bleiben davon unberührt.

**Die Strompauschalen werden in der Regel jährlich fortgeschrieben bzw. angepasst.

Bitte beachten Sie:

Es besteht Betreiberpflicht für die gesamte Veranstaltung!